Niederschrift

Sitzung des **Rates** der Stadt Bornheim am Donnerstag, **11.09.2014**, 18:00 Uhr, in der Aula der Europaschule Bornheim, Goethestraße 1, 53332 Bornheim

X	**Öffentliche Sitzung**	Sitzung Nr.	47/2014
	Nicht-öffentliche Sitzung	**Rat Nr.**	**6/2014**

Anwesende

Bürgermeister

Henseler, Wolfgang	SPD

Mitglieder

Aharchi, Loubna	SPD-Fraktion
Bandel, Helga	CDU-Fraktion
Borodichin, Jewgenia	CDU-Fraktion
Breuer, Paul	Fraktion ABB
Feldenkirchen, Else	UWG/Forum-Fraktion
Feldenkirchen, Hans Gerd	UWG/Forum-Fraktion
Freynick, Jörn	FDP-Fraktion
Gesell, Andrea	Bündnis90/Grüne
Günther, Jann	SPD-Fraktion
Hanft, Wilfried	SPD-Fraktion
Heller, Petra	CDU-Fraktion
Heßling, Günter	CDU-Fraktion
Hochgartz, Markus	Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Jaritz, Karin	SPD-Fraktion
Kabon, Matthias	FDP-Fraktion
Keils, Ewald	CDU-Fraktion
Kleinekathöfer, Ute	SPD-Fraktion
Koch, Christian	FDP-Fraktion
Koch, Maria - Charlotte	Bündnis90/Grüne
Kretschmer, Gabriele	CDU-Fraktion
Krüger, Frank W.	SPD-Fraktion
Krüger, Ute	SPD-Fraktion
Kuhn, Arnd Jürgen Dr.	Bündnis90/Grüne
Lamprichs, Holger	CDU-Fraktion
Lehmann, Michael	DIE LINKE
Marx, Bernd	CDU-Fraktion
Montenarh, Stefan	CDU-Fraktion
Müller, Heinz	UWG/Forum-Fraktion
Müller, Marc	CDU-Fraktion
Oster, Thomas	CDU-Fraktion
Quadt-Herte, Manfred	Bündnis90/Grüne
Roitzheim, Frank	SPD-Fraktion
Schmitz, Heinz Joachim	UWG/Forum Fraktion
Schulz, Heinz-Peter	DIE LINKE
Schwarz, Wolfgang	CDU-Fraktion
Söllheim, Michael	CDU-Fraktion
Stadler, Harald	SPD-Fraktion
Strauff, Bernhard	CDU-Fraktion

Stüsser, Peter	CDU-Fraktion
Tourné, Peter Dr.	SPD-Fraktion
Velten, Konrad	CDU-Fraktion
Voigt, Philipp	SPD-Fraktion
Wehrend, Lutz	CDU-Fraktion
Weiler, Jürgen	Fraktion ABB
Wirtz, Hans-Dieter	CDU-Fraktion
Züge, Rainer	SPD-Fraktion

Verwaltungsvertreter
Brühl, Gerhard
Cugaly, Ralf Kämmerer
Pilger, Christiane
Schier, Manfred Erster Beigeordneter
Schnapka, Markus Beigeordneter

Schriftführerin
Altaner, Petra

Nicht anwesend (entschuldigt)

Hayer, Sebastian	CDU-Fraktion
Prinz, Rüdiger	CDU-Fraktion

T a g e s o r d n u n g

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	Öffentliche Sitzung	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschriften über die Sitzung Nr. 86/2013 vom 17.12.2013, Nr. 21/2014 vom 27.03.2014 und Nr. 34/2014 vom 15.05.2014	
4	Beschluss über den geänderten städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Bo 16 in der Ortschaft Bornheim	478/2014-7
5	Bebauungsplan He 05 in der Ortschaft Hersel; Ergebnis der Offenlage; Beschluss zur erneuten Offenlage	483/2014-7
6	Beanstandung des Ratsbeschlusses Ziffer 3 zu TOP 4, Vorlage-Nr. 632/2013-9 der Ratssitzung am 17.12.2013 (Parkplätze Peter-Fryns-Platz)	501/2014-1
7	Beanstandung des Ratsbeschlusses Ziffer 4 zu TOP 57, Vorlage-Nr. 390/2014-9, Ratssitzung am 02.07.2014 (Ausbau Königstraße)	500/2014-1
8	Verlegung der Buslinienverläufe 817 und 818 ins Gewerbegebiet Bornheim-Süd	486/2014-7
9	Entwurf des Gesamtabschlusses 2012	395/2014-2
10	Beteiligungsbericht 2013	400/2014-2
11	3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Bornheim vom 18. Dezember 2001	432/2014-2
12	Beratung des Doppelhaushaltes 2015 / 2016 einschließlich der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) bis 2024	489/2014-2
13	Prüfung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Bornheim am 25.05.2014	447/2014-3
14	Prüfung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl der Vertretung der Stadt Bornheim am 25.05.2014	448/2014-3
15	Prüfung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Integrationsrates der Stadt Bornheim am 25.05.2014	452/2014-3

16	Ergänzungswahlen zu verschiedenen Ausschüssen	450/2014-1
17	Mitgliedschaft und Vertretung der Stadt Bornheim im Landesintegrationsrat NRW	369/2014-1
18	Neuvergabe der Wasserkonzession zum 01.01.2015	406/2014-2
19	Sachstandsbericht zur Umsetzung der Konzessionierungsentscheidungen Strom und Gas sowie zur Umsetzung eines Energievertriebskonzeptes in einer Stadtwerkeorganisation	439/2014-2
20	Stärkung der Bürgerbeteiligung im Stadtgebiet Bornheim	442/2014-1
21	Mitteilung betr. Prognosebericht zum 31.05.2014 zur Entwicklung der Erträge und Aufwendungen	397/2014-2
22	Mitteilung betr. Dezernatsverteilung ab 01.10.2014	525/2014-1
23	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
24	Anfrage der FDP-Fraktion vom 07.07.2014 betr. Haushaltssperre der Landesregierung	411/2014-2
25	Anfrage der FDP-Fraktion vom 30.07.2014 betr. Umbau des Peter-Fryns-Platzes, Erhalt von Parkplätzen	482/2014-9
26	Anfrage der FDP-Fraktion vom 30.07.2014 betr. Ausbau der Königstraße	484/2014-9
27	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

Bürgermeister Wolfgang Henseler eröffnet die Sitzung des Rates der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Rat beschlussfähig ist.

Der Rat beschließt,

1. auf Vorschlag des Bürgermeisters den Tagesordnungspunkt 20, Vorlage-Nr. 442/2014-1 von der Tagesordnung abzusetzen und

2. auf Antrag der FDP-Fraktion die Tagesordnungspunkte 6, 7, 25 und 26 zusammen zu behandeln.

Stimmenverhältnis:
- Einstimmig -

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 1 – 7, 25, 26, 8-19, 21-24, 27.

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	**Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin**	

Frau Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

2	**Einwohnerfragestunde**	

Die gestellten Einwohnerfragen und die Antworten sind als Anlage der Niederschrift beigefügt.

Anlagen siehe Seiten 11-13

3	**Entgegennahme der Niederschriften über die Sitzung Nr. 86/2013 vom 17.12.2013, Nr. 21/2014 vom 27.03.2014 und Nr. 34/2014 vom 15.05.2014**	

Der Rat erhebt gegen den Inhalt der Niederschriften über die Sitzung Nr. 86/2013 vom 17.12.2013, Nr. 21/2014 vom 27.03.2014 und Nr.34/2014 vom 15.05.2014 keine Einwände mit der Maßgabe, dass bei den Niederschriften Nr. 21/2014 und 34/2014 in der Anwesenheitsliste Herr Strauff aufgenommen wird.

4	**Beschluss über den geänderten städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Bo 16 in der Ortschaft Bornheim**	**478/2014-7**

Beschluss:
Der Rat beschließt die Änderungen des städtebaulichen Vertrages zum Bebauungsplan Bo 16 in der Ortschaft Bornheim.

- Einstimmig -

5	**Bebauungsplan He 05 in der Ortschaft Hersel; Ergebnis der Offenlage; Beschluss zur erneuten Offenlage**	**483/2014-7**

Beschluss:
Der Rat beschließt,

1. den Geltungsbereich des Bebauungsplanes geringfügig um die Fläche des an der östlichen Plangebietsgrenze gelegenen Carports an der Gartenstraße zu verkleinern,

2. zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes He 05 in der Ortschaft Hersel die vorliegenden Stellungnahmen,

3. den vorliegenden 2. Entwurf des Bebauungsplanes He 05 einschließlich der vorliegenden geänderten textlichen Festsetzungen sowie der vorliegenden geänderten Begründung gemäß § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 4a (3) BauGB für die Dauer von zwei Wochen erneut öffentlich auszulegen. Stellungnahmen können innerhalb dieser Frist nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden.

- Einstimmig -

6	**Beanstandung des Ratsbeschlusses Ziffer 3 zu TOP 4, Vorlage-Nr. 632/2013-9 der Ratssitzung am 17.12.2013 (Parkplätze Peter-Fryns-Platz)**	**501/2014-1**

RM Breuer stellt für die Fraktion ABB den Geschäftsordnungsantrag den Tagesordnungspunkt zu vertagen.

Auf Antrag der SDP-Fraktion wird die Sitzung von 19.46 Uhr bis 19.55 Uhr unterbrochen.

Der Geschäftsordnungsantrag der Fraktion ABB auf Vertagung wird mit einem Stimmenverhältnis von
02 Stimmen für den Antrag (ABB)
45 Stimmen gegen den Antrag (CDU, SPD, B90/Die Grünen, UWG, FDP, LINKE, BM)
abgelehnt.

RM Söllheim stellt für die CDU-Fraktion den Geschäftsordnungsantrag auf namentliche Abstimmung zu Ziffer 1.

Der Bürgermeister stellt fest, dass der Antrag auf namentliche Abstimmung von mehr als 10 anwesenden Ratsmitgliedern unterstützt wird und eine namentliche Abstimmung damit durchzuführen ist.

Beschluss:
Der Rat

1. beschließt, seinen Beschluss zu Ziffer 3 der Vorlage-Nr. 632/2013-9, TOP 4 der Ratssitzung am 17.12.2013 aufzuheben.
   Der Beschluss lautete:
   „ Der Rat beschließt, die in der Bürgerversammlung vorgestellte Kompromisslösung für eine gemischte Nutzung des Peter-Fryns-Platzes dauerhaft für 10 Plätze für Kurzzeitparker (Höchstparkdauer 1 Std.) festzuschreiben und dementsprechend auszubauen. Die Parkplätze sollten je nach Nutzungsbedarf variabel angeordnet werden können.“

2. beauftragt auf Antrag der CDU-Fraktion den Bürgermeister, 10 Kurzzeitparkplätze (bis zu 1 Stunde) im Umfeld des Peter-Fryns-Platzes anzuordnen.

Abstimmungsergebnis zu Ziffer 1:

42	Stimmen für den Beschluss	(Aharchi, Bandel, Borodichin, Else Feldenkirchen, Hans Gerd Feldenkirchen, Gesell, Günther, Hanft, Heller, Henseler, Heßling, Hochgartz, Jaritz, Keils, Kleinekathöfer, Maria Koch, Kretschmer, Frank Krüger, Ute Krüger, Dr. Kuhn, Lamprichs, Lehmann, Marx, Montenarh Heinz Müller, Marc Müller, Oster, Quadt-Herte, Roitzheim, Schmitz, Schulz, Schwarz, Söllheim, Stadler, Strauff, Stüsser, Dr. Tourné, Velten, Voigt, Wehrend, Wirtz, Züge)
5	Stimmen gegen den Beschluss	(Breuer, Freynick, Kabon, Christian Koch, Weiler)

Abstimmungsergebnis zu Ziffer 2:

46	Stimmen für den Beschluss	(CDU, SPD, B90/Grüne, FDP, UWG tw., LINKE, ABB, BM)
1	Stimme gegen den Beschluss	(UWG tw.)

7	**Beanstandung des Ratsbeschlusses Ziffer 4 zu TOP 57, Vorlage-Nr. 390/2014-9, Ratssitzung am 02.07.2014 (Ausbau Königstraße)**	**500/2014-1**

RM Breuer stellt für die Fraktion ABB den Geschäftsordnungsantrag den Tagesordnungspunkt zu vertagen.

Auf Antrag der SDP-Fraktion wird die Sitzung von 19.46 Uhr bis 19.55 Uhr unterbrochen.

Der Geschäftsordnungsantrag der Fraktion ABB auf Vertagung, wird mit einem Stimmenverhältnis von
02 Stimmen für den Antrag (ABB)
45 Stimmen gegen den Antrag (CDU, SPD, B90/Die Grünen, UWG, FDP, LINKE, BM)
abgelehnt.

RM Söllheim stellt für die CDU-Fraktion den Geschäftsordnungsantrag auf namentliche Abstimmung.

Der Bürgermeister stellt fest, dass der Antrag auf namentliche Abstimmung von mehr als 10 anwesenden Ratsmitgliedern unterstützt wird und eine namentliche Abstimmung damit durchzuführen ist.

Beschluss:
Der Rat beschließt, seinen Beschluss zu Ziffer 4 der Vorlage-Nr. 390/2014-9, TOP 57 der Ratssitzung am 02.07.2014 aufzuheben.
Der Beschluss lautete:
„Der Bürgermeister wird beauftragt, die Arbeiten nicht auszuführen, die sich ausschließlich auf die Einbahnstraße beziehen, die nach erfolgter Neuplanung wieder zurückgebaut werden müssten. Die bereits begonnenen Kanalbaumaßnahmen sollen weiter geführt werden, unabhängig von der endgültigen späteren Oberflächengestaltung."

Abstimmungsergebnis

24	Stimmen für den Beschluss	(Aharchi, Else Feldenkirchen, Hans Gerd Feldenkirchen, Gesell, Günther, Hanft, Henseler, Hochgartz, Jaritz, Kleinekathöfer, Maria Koch, Frank Krüger, Ute Krüger, Dr. Kuhn, Lehmann, Heinz Müller, Quadt-Herte, Roitzheim, Schmitz, Schulz, Stadler, Dr. Tourné, Voigt, Züge)
23	Stimmen gegen den Beschluss	(Bandel, Borodichin, Breuer, Freynick, Heller, Heßling, Kabon, Keils, Christian Koch, Kretschmer, Lamprichs, Marx, Montenarh, Marc Müller, Oster, Schwarz, Söllheim, Strauff, Stüsser, Velten, Wehrend, Weiler, Wirtz)

8	**Verlegung der Buslinienverläufe 817 und 818 ins Gewerbegebiet Bornheim-Süd**	**486/2014-7**

Beschluss:

Der Rat beschließt, der Verlegung der Buslinien 817 und 818 ins Gewerbegebiet Bornheim-Süd zuzustimmen und beauftragt den Bürgermeister, diese in Zusammenarbeit mit dem Rhein-Sieg-Kreis und der RVK umzusetzen.

- Einstimmig -

9	**Entwurf des Gesamtabschlusses 2012**	**395/2014-2**

Beschluss:
Der Rat nimmt den Entwurf des Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2012 des Konzerns „Stadt Bornheim" zur Kenntnis und verweist diesen zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss.

- Einstimmig -

10	**Beteiligungsbericht 2013**	**400/2014-2**

Beschluss:
Der Rat nimmt den Beteiligungsbericht 2013 zur Kenntnis.

- Einstimmig -

11	**3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Bornheim vom 18. Dezember 2001**	**432/2014-2**

Beschluss:
Der Rat beschließt folgende 3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung:

3. Satzung vom __. __. ____ zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Bornheim vom 18.12.2001

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), und der §§ 3 und 20

Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 11.09.2014 folgende 3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Bornheim beschlossen:

Artikel I

In § 2 Abs. 2 der Hundesteuersatzung wird die Rasse "Alano" gestrichen.
§ 3 der Hundesteuersatzung wird um folgenden Absatz. 4 ergänzt und Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

(4) Steuerbefreiung befristet auf ein Jahr wird auf Antrag gewährt für Hunde, die aus dem Tierheim Troisdorf für mindestens zwei Jahre als Eigentum in den Haushalt aufgenommen werden. Der Nachweis ist durch schriftliche Bescheinigung des Tierheims zu führen.

(5) Für gefährliche Hunde im Sinne von § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach Absatz 3 und Absatz 4 nicht gewährt.

§ 4 Abs. 4 der Hundesteuersatzung wird wie folgt neu gefasst:

(4) Eine Steuerermäßigung nach Abs. 1 Ziffer 1 wird für einen Hund je zu bewachenden Gebäude, eine Steuerermäßigung nach Abs. 2 für höchstens 2 Hunde je landwirtschaftliches Anwesen gewährt.
Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht gewährt.

§ 7 Abs. 2 der Hundesteuersatzung wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15.02., 15.05. 15.08. und 15.11 mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Die Steuer kann am 15.05. für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden.
Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Hundesteuer abweichend vom Satz 1 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.

Artikel II

Die Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

- Einstimmig -
bei 1 Stimmenthaltung (B90/Die Grünen tw.)

12	**Beratung des Doppelhaushaltes 2015 / 2016 einschließlich der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) bis 2024**	**489/2014-2**

Beschluss:
Der Rat verweist den Entwurf der Haushaltssatzung 2015 / 2016 mit allen Anlagen zur weiteren Beratung an den Haupt-und Finanzausschuss sowie an die Fachausschüsse.

- Einstimmig -

13	**Prüfung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Bornheim am 25.05.2014**	**447/2014-3**

Beschluss:
Der Rat beschließt auf Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses, vorbehaltlich der Vorlage der Niederschrift des Wahlausschusses vom 28.05.2014, die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Bornheim am 25.05.2014 für gültig zu erklären, da keiner der in § 40 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) i.V.m. § 46b KWahlG aufgeführten Fälle vorliegt.

- Einstimmig -

14	**Prüfung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl der Vertretung der Stadt Bornheim am 25.05.2014**	**448/2014-3**

Beschluss:
Der Rat beschließt auf Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses, vorbehaltlich der Vorlage der Niederschrift des Wahlausschusses vom 28.05.2014, die Wahl der Vertretung der Stadt Bornheim am 25.05.2014 für gültig zu erklären, da keiner der in § 40 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) KWahlG aufgeführten Fälle vorliegt.

- Einstimmig -

15	**Prüfung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Integrationsrates der Stadt Bornheim am 25.05.2014**	**452/2014-3**

Beschluss:
Der Rat beschließt auf Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses, vorbehaltlich der Vorlage der Niederschrift des Wahlausschusses vom 28.05.2014, die Wahl des Integrationsrates der Stadt Bornheim am 25.05.2014 für gültig zu erklären, da keiner der in § 16 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Bornheim vom 19.02.2014 i.V.m. § 40 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) KWahlG aufgeführten Fälle vorliegt.

- Einstimmig -

16	**Ergänzungswahlen zu verschiedenen Ausschüssen**	**450/2014-1**

Beschluss:

1. Der Rat erhöht die Zahl der „beratenden Mitglieder“ (sachkundige Einwohner) des Ausschusses für Schule, Soziales und demographischen Wandel von 9 auf 13.

2. Die Ratsmitglieder wählen in den Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel

2.1 als beratendes Mitglied die Inklusionsbeauftragte der Stadt Bornheim Frau Giesela Rothkegel,

2.2 als beratendes Mitglied der Stadtschülervertretung Herr Simon Sonntag,

2.3 als beratendes Mitglied zur Vertretung der evangelischen Kirche gem. § 85 des Schulgesetzes NRW Frau Gabriele Nickel,

2.4 als beratendes Mitglied auf Vorschlag des Seniorenbeirates Frau Stella Redeker.

2.5 als zusätzliche stv. sachkundige Bürgerin Frau Gabriele Knütter**,** Rösberg, CDU-Fraktion, einrückend in die alphabetische Reihenfolge der stv. Mitglieder der CDU-Fraktion.

3. Die Ratsmitglieder wählen in den Sport- und Kulturausschuss als beratendes Mitglied auf Vorschlag des Seniorenbeirates Frau Roswitha Burda.

4. Die Ratsmitglieder wählen in den Fachausschuss „Volkshochschule“ als beratendes Mitglied auf Vorschlag des Seniorenbeirates Herrn Franz-Josef Faßbender.

5. Die Ratsmitglieder wählen in den Ausschuss für Stadtentwicklung als beratendes Mitglied auf Vorschlag des Seniorenbeirates Herrn Horst-Braun-Schoder.

- Einstimmig -

17	**Mitgliedschaft und Vertretung der Stadt Bornheim im Landesintegrationsrat NRW**	**369/2014-1**

Beschluss:
Der Rat wählt auf Vorschlag des Integrationsrates für die Dauer seiner Wahlzeit zur Vertretung der Stadt Bornheim in den Gremien des Landesintegrationsrates NRW für

1. den Hauptausschuss des Landesintegrationsrates NRW
   Herrn Salih Durak als Vertreter,
   Herrn Assiam Sabbah als stv. Vertreter,

2. die Mitgliederversammlung des Landesintegrationsrates NRW
   Herrn Salih Durak als Delegierten
   Herrn Assiam Sabbah als stv. Delegierten.

- Einstimmig -

18	**Neuvergabe der Wasserkonzession zum 01.01.2015**	**406/2014-2**

Finale Fassung des Wasserkonzessionsvertrages siehe Anlage Seiten 14-33

Beschluss:
Der Rat beschließt, die Wasserkonzession zum 01.01.2015 an das Wasserwerk der Stadt Bornheim zu vergeben und beauftragt den Bürgermeister, den Wasserkonzessionsvertrag abzuschließen.

- Einstimmig -

19	**Sachstandsbericht zur Umsetzung der Konzessionierungsentscheidungen Strom und Gas sowie zur Umsetzung eines Energievertriebskonzeptes in einer Stadtwerkeorganisation**	**439/2014-2**

Beschluss:
Der Rat nimmt den Sachstandsbericht zur Umsetzung der Konzessionierungsentscheidungen Strom und Gas sowie zur Umsetzung eines Energievertriebskonzeptes in einer Stadtwerkeorganisation zur Kenntnis.

- Einstimmig -

20	**Stärkung der Bürgerbeteiligung im Stadtgebiet Bornheim**	**442/2014-1**

- abgesetzt -

21	**Mitteilung betr. Prognosebericht zum 31.05.2014 zur Entwicklung der Erträge und Aufwendungen**	**397/2014-2**

- Kenntnis genommen -

22	**Mitteilung betr. Dezernatsverteilung ab 01.10.2014**	**525/2014-1**

- Kenntnis genommen -

23	**Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen**	

Anfragen aus vorherigen Sitzungen
Keine.

Mündliche Mitteilung
des Bürgermeisters betr. Veranstaltung Pogrom-Gedenken 2014 in der Markuskirche am 10.11.2014 in Hemmerich

- Kenntnis genommen -

24	**Anfrage der FDP-Fraktion vom 07.07.2014 betr. Haushaltssperre der Landesregierung**	**411/2014-2**

- Kenntnis genommen -

25	**Anfrage der FDP-Fraktion vom 30.07.2014 betr. Umbau des Peter-Fryns-Platzes, Erhalt von Parkplätzen**	**482/2014-9**

- Kenntnis genommen -

26	**Anfrage der FDP-Fraktion vom 30.07.2014 betr. Ausbau der Königstraße**	**484/2014-9**

- Kenntnis genommen -

27	**Anfragen mündlich**	

Keine.

Ende der Sitzung: 21:07 Uhr

gez. Wolfgang Henseler
Bürgermeister

gez. Petra Altaner
Schriftführung

Anlage zu TOP 2

Günter Pohl
Königstr. 36
53332 Bornheim

Stadt Bornheim
27. AUG. 2014

G. * Pohl * Königstr. 36 53332 Bornheim

Herrn Bürgermeister
Wolfgang Henseler
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Bornheim, 25.08.2014

Einwohnerfragestunde gemäß § 20 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim in der Sitzung des Rates der Stadt Bornheim am 11.09.2014

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler,

in der Einwohnerfragestunde der Sitzung des Rates am 11.09.2014 hätte ich gerne eine Frage zum Straßenausbau Königstraße beantwortet.

In den Ausbauplänen für die Königstraße ist vor dem Fußgänderüberweg am Kreisverkehrsplatz Pohlhausenstraße ein Parkplatz für Behinderte vorgesehen.

Der Bedarf für einen Parkplatz für Behinderte ist nach meiner Meinung jedoch eher vor den Ärztehäusern Königstraße Nr. 59 und 61 vorhanden.

Neben 6 Ärzten in den beiden Häusern sind hier auch ein Geschäft für Hörgeräte und eine Apotheke ansässig.

Ich bitte zu prüfen, ob der Parkplatz für Gehbehinderte vor den Häusern Nr. 59 und 61 angeordnet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Günter Pohl

Antwort:
Die Anzahl und Anordnung der öffentlichen Behindertenstellplätze wurden planerisch überprüft und während des Probebetriebs optimiert. Bei der Trassierung der Fahrbahn der Königstraße wurde darauf Wert gelegt, dass auf beiden Straßenseiten möglichst Gehwege in gleicher Breite entstehen. Direkt vor den Häusern 59 und 61 ist die Anlage von öffentlichen Behindertenstellplätzen in mindestens 3,50m Breite deshalb nicht möglich, da zwischen Stellplätzen und Hauswand ein zu schmaler Gehwegstreifen (ca. 1m) verbleiben würde. Ein Behindertenstellplatz wurde deshalb am nächst möglichen Standort in ca. 40 m Entfernung am Peter-Fryns-Platz eingeplant. Von dort aus sind die Häuser 59 und 61 barrierefrei erreichbar.
Zwei weitere öffentliche Behindertenstellplätze sind im oberen Bereich des Peter-Fryns-Platzes vorgesehen – in der Nähe des rückwärtigen Eingangs zum Haus Nr. 61 und dem Eingang zur Praxisklinik Servatiusweg 14.
Zusatzfrage betr. Der Parkplatz in der Nähe des Kreisels hat nicht die vorgeschriebene Länge.
Antwort:
Der Bürgermeister lädt Sie ins Rathaus ein, damit mit den Fachleuten der Sachverhalt an den Plänen erörtert werden kann.

Dipl. Ing. Birgit Elsner
Königstr. 56
53332 Bornheim

B. Elsner Königstr. 56 53332 Bornheim

Herrn Bürgermeister
Wolfgang Henseler
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Bornheim, 23.08.2014

Einwohnerfragestunde gemäß § 20 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim in der Sitzung des Rates der Stadt Bornheim am 11.09.2014

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler,
in der Einwohnerfragestunde der Sitzung des Rates am 11.09.2014 hätte ich gerne Fragen zum Thema "Straßenausbau Königstraße" beantwortet.

Nach der Ausschreibung der Straßenbauarbeiten für die Königstraße wurden die folgenden Erneuerungsarbeiten:

1. ca. 195 m Königstraße zwischen den Kreisverkehrsplätzen Secundastraße und Pohlhausenstraße,
2. dem Kreisverkehrsplatz Pohlhausenstraße mit Einfahrtrichtern,
3. ca. 130 m Königstraße zwischen Kreisverkehrsplatz Pohlhausenstraße und Ausbauende Burgstraße,
4. ca. 65 m Pohlhausenstraße,
5. ca. 50 m Kallenbergstraße und
6. 10 Parkplätzen in der Kallenbergstraße

nach Vorlage 325/2014-1 vergeben.

Die Längenmaße der Straßen sind grob aus den Plänen abgegriffen und können entsprechend den Massenermittlungen des Ingenieurbüros von der Verwaltung berichtigt werden.

Frage:
Zur Beurteilung der in der Öffentlichkeit genannten astronomisch hohen Zahlen für einen Zweirichtungsverkehr auf dem ca. 195 m langen Abschnitt zwischen dem Kreisverkehrsplatz Secundastraße und dem Kreisverkehrsplatz Pohlhausenstraße mit einer Fahrbahnbreite von 6,00 m statt 4,50 m, wird um Angabe der auf den Straßenumbau auf diesem Abschnitt entfallenden Kostenteiles prozentual zum Gesamtauftragswert der Straßenbauarbeiten gebeten. Diese Angaben können aus den Massenermittlungen des Ingenieurbüros sicher ohne großen Aufwand erstellt werde.

Anmerkung:
Bei einer Fahrbahnverbreiterung um 1,50 m werden sich beim Kanalbau die Längen 150 mm Kunststoffrohre zum Hauptkanal. bei den 42 Stück Straßenabläufen auf diesem Abschnitt dabei im Durchschnitt um 0,75 m verlängern. Die dadurch anfallenden Kosten sind unerheblich zum Gesamtumfang.
Selbst wenn die Fahrbahn einseitig um 1,50 m verbreitert würde, ändert sich die Höhe der Straßenabläufe bei einem Quergefälle der Fahrbahn von 2,5 % nur um 3,75 cm. Bei den Anschlussrohren spielt das keine Rolle.

Zusätzlich zu den Antworten in der Sitzung bitte ich um schriftliche Beantwortung.

Mit freundlichen Grüßen

B. Elsner

Antwort:
Die Fragestellung wurden inhaltlich bereits in der baufachlichen Stellungnahme des Ingenieurbüros PE Becker GmbH vom 10.07.2014 sowie der rechtlichen Stellungnahme der Rechtsanwälte CBH, Köln vom 14.07.2014 behandelt (vgl. Vorlage 551/2014-9).
Ergänzend wird Folgendes mitgeteilt:
Detaillierte Aussagen Kostenverschiebungen im Vergleich zur bisher verfolgten Planung könnten nur gemacht werden, wenn die Variante Zweirichtungsverkehr, bis zu einem gewissen Grad technisch aufgearbeitet würde. Die technische und personelle Ausstattung der Stadtverwaltung ist für die selbst-

ständige Erstellung von Straßenplanungen nicht ausreichend. Straßen- und Tiefbauplanungsleistungen werden deshalb regelmäßig an externe Planungsbüros vergeben.
Eine Umplanung würde zunächst einen entsprechenden Ratsbeschluss erfordern.
Zusatzfragen:
Wieso wurde mit dem 2. Bauabschnitt begonnen, obwohl der 1. Bauabschnitt noch nicht komplett fertiggestellt ist?
Warum wurden die Bäume des Gewerbevereins zersägt und nicht wiederverwendet?
Wie wird der Bürgermeister seinen hohen Ansprüchen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in der Haushaltspolitik gerecht?
Antwort:
Die Planungen der Verwaltung orientieren sich immer, so weit dies möglich ist, an der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit von Lösungen.
Die Vergabe von Aufträgen erfolgt in einer gewissen Abfolge von Gewerken. Es ist üblich und vertretbar verschiedene Gewerke zu unterschiedlichen Zeitpunkten auszuschreiben und zu vergeben.
betr. Straßenbeleuchtung
Antwort:
Die Wahrnehmung der Baumaßnahme ist ein möglichst schneller Ablauf der Bauabfolge und gewisse Schwierigkeiten, die sich im Baugrund des Kanalbaus ergeben haben, werden durch die Modifizierung des Baufortganges zum Teil wieder aufgefangen werden können. Gespräche mit dem Gewerbeverein haben erkennen lassen, dass das Interesse, die Baumaßnahme möglichst schnell durchzuführen, ein sehr wesentliches ist und in dem Sinne trägt die jetzt gefundene Vorgehensweise dem mehr als Rechnung. Die Straßenbeleuchtung war schon vor einiger Zeit Gegenstand der Ausschreibungsüberlegungen, ist aber in der letzten Sitzung nicht vergeben worden, so dass jetzt sicherlich eine gewisse Dringlichkeit besteht. Die Reihenfolge der Vergabe entwickelt sich in einer gewissen Logik, es muss aber nicht alles gleichzeitig vergeben werden.
betr. Ampelanlagen wurden zersägt, anstatt diese einzulagern. In Hersel wird dringend eine Fußgängerampelanlage benötigt.
Wie wird das mit der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung vereinbart?
Antwort:
Der Abbau der Ampelanlage ist Bestandteil der Baumaßnahme. In der Regel ist die Wiederverwendung relativ alter Bauteile, die auch technisch nicht mehr akzeptabel sind, unwirtschaftlich, ebenso wie das Einlagern solcher Bauteile. Die Entsorgung findet in der Regel fachgerecht statt, so dass dieses hier in die Gesamtkalkulation der Baumaßnahme mit einfließt.

Anlage zu TOP 18

VERTRAG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE WASSERVERSORGUNG IN DER STADT BORNHEIM (WASSERKONZESSIONSVERTRAG)

Zwischen
der Stadt Bornheim, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Wolfgang Henseler, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim,

im Folgenden **„Stadt“** genannt,

und
dem Wasserwerk der Stadt Bornheim, vertreten durch den technischen Betriebsleiter und den kaufmännischen Betriebsleiter, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim,

im Folgenden **„Wasserwerk“** genannt,

beide gemeinsam im Folgenden **„Vertragspartner“** genannt,

wird entsprechend dem Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom 11.09.2014 nachfolgender Vertrag geschlossen:

Präambel

(1) Zur Sicherung ihrer Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung in der Stadt Bornheim beauftragt die Stadt das Wasserwerk mit der Durchführung dieser Aufgabe. Das Wasserwerk führt die öffentliche Wasserversorgung nach den gesetzlichen Vorgaben und den Bestimmungen dieses Vertrages durch. Zur Erfüllung dieser Aufgaben bedient sich das Wasserwerk dem StadtBetrieb Bornheim AöR, der über einen „Betriebsführungsvertrag über das Wasserwerk der Stadt Bornheim“ die kaufmännische und technische Betriebsführung des Wasserwerks übernommen hat.

(2) Zur Durchführung der öffentlichen Wasserversorgung gehört auch die Wahrnehmung der Umweltbelange, insbesondere unter dem Blickwinkel der Nachhaltigkeit und Umweltverträglichkeit.

(3) Mit dem Ziel einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, zuverlässigen und leistungsfähigen öffentlichen Wasserversorgung werden die Stadt und das Wasserwerk vertrauensvoll zusammenarbeiten.

Inhaltsverzeichnis

Teil I. Wegenutzungsrecht ... 16

§ 1 Konzessionsgebiet ... 16
§ 2 Örtliche Wasserversorgungsanlagen ... 16
§ 3 Wegenutzungsrecht ... 16

Teil II. Durchführung der Wasserversorgung ... 17

§ 4 Allgemeine Wasserversorgungspflicht ... 17
§ 5 Wasserversorgungskonzept ... 18
§ 6 Allgemeine Informationspflichten des Wasserwerks ... 19

Teil III. Baumaßnahmen ... 19

§ 7 Grundsätzliche Rücksichtnahmepflichten ... 19
§ 8 Erbringung von Baumaßnahmen ... 20
§ 9 Folgepflicht ... 23
§ 10 Folgekosten ... 23
§ 11 Stillgelegte Anlagen ... 23

Teil IV. Haftung ... 24

§ 12 Haftung ... 24

Teil V. Konzessionsabgaben und sonstige Leistungen ... 24

§ 13 Konzessionsabgaben, Wegenutzungsentgelt ... 24
§ 14 Abrechnung und Fälligkeit ... 25
§ 15 Kommunalrabatt, Verwaltungskostenbeiträge, Löschwasser ... 26

Teil VI. Endschaftsbestimmungen ... 26

§ 16 Übertragung der örtlichen Wasserversorgungsanlagen ... 26
§ 17 Wasserversorgungsanlagen auf Grundstücken des Wasserwerks ... 27
§ 18 Übernahmeentgelt ... 27
§ 19 Entflechtung, Kosten ... 28
§ 20 Auskunftsanspruch ... 28

Teil VII. Laufzeit und Rechtsnachfolge ... 30

§ 21 Laufzeit ... 30
§ 22 Übertragung von Rechten und Pflichten ... 30
§ 23 Übertragung des Eigentums an den Wasserversorgungsanlagen ... 30
§ 24 Außerordentliches Kündigungsrecht ... 31

Teil VIII. Ausschließlichkeit ... 31

§ 25 Ausschließliche Rechte ... 31
§ 26 Anmeldung bei der Kartellbehörde ... 31

Teil IX. Anpassung von Vertragsbestimmungen, Schlussbestimmungen ... 32

§ 27 Teilnichtigkeit, Anpassung des Vertrages ... 32
§ 28 Gerichtsstand ... 32
§ 29 Anlagen, Kosten, Schriftform ... 32

Teil I. Wegenutzungsrecht

§ 1 Konzessionsgebiet

Dieser Konzessionsvertrag gilt für das derzeitige Gebiet der Stadt gemäß der als **Anlage 1** beigefügten Karte (Konzessionsgebiet).

§ 2 Örtliche Wasserversorgungsanlagen

Die örtlichen Wasserversorgungsanlagen bestehen aus der Gesamtheit der im Konzessionsgebiet gelegenen Wasserversorgungsanlagen (im Folgenden auch Wasserversorgungsanlagen oder Anlagen genannt), insbesondere Brunnen, Wasserwerke, Wasserbehälter, Wassertürme, Leitungen, Netzpumpen, Netzschieber, Hydranten, Hausanschlüsse, Zähler und sonstige Messeinrichtungen, Fernwirkleitungen und Fernmeldeeinrichtungen zur Anlagensteuerung, Datenleitungen und allem Zubehör, unabhängig davon, ob sich die Anlagen auf oder unter öffentlichen Verkehrswegen befinden oder auf sonstigen Flächen, einschließlich der Grundstücke Dritter oder des Wasserwerks. Zu den Wasserversorgungsanlagen gehören auch die Nutzungsrechte für die nicht auf öffentlichen Verkehrswegen befindlichen Wasserversorgungsanlagen. Die Wasserversorgungsanlagen umfassen auch gemischtgenutzte Anlagen, d. h. Anlagen, die sowohl der örtlichen als auch der überörtlichen Versorgung dienen. Nicht zu den örtlichen Wasserversorgungsanlagen zählen nur Wasserversorgungsanlagen, die ausschließlich der Versorgung von Gebieten außerhalb des Konzessionsgebietes dienen (Durchgangsleitungen).

§ 3 Wegenutzungsrecht

(1) Die Stadt räumt dem Wasserwerk im Rahmen ihrer privatrechtlichen Befugnis das Recht ein, die öffentlichen Verkehrswege im Konzessionsgebiet zur Errichtung und zum Betrieb von Wasserversorgungsanlagen, zur Wasserversorgung sowie zur Errichtung und zum Betrieb von Durchgangsleitungen zu benutzen.

(2) Öffentliche Verkehrswege im Sinne dieses Vertrages sind

a) Straßen, Brücken, Wege und Plätze, die im Sinne des Landesstraßenrechts dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind,

b) sonstige Verkehrsräume, die beschränkt oder unbeschränkt dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind, sowie

c) Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von Straßen, Wegen und Plätzen bestimmt sind, welche im Sinne des Landesstraßenrechts dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden sollen.

(3) Grundstücke der Stadt, die im Konzessionsgebiet liegen und keine öffentlichen Verkehrswege darstellen (sonstige Grundstücke), darf das Wasserwerk im Rahmen der durch § 8 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) beschriebenen Grenzen unentgeltlich nutzen. Eine darüber hinaus-

gehende Nutzung bedarf des vorherigen Abschlusses eines gesonderten Gestattungsvertrages.

(4) Endet die Eigenschaft eines Grundstücks als öffentlicher Verkehrsweg (Einziehung), bleibt das Nutzungsrecht nach Abs. (1) erhalten.

(5) Vor Verkauf von in Anspruch genommenen Grundstücken wird die Stadt das Wasserwerk rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen des Wasserwerks zu dessen Gunsten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (§ 1090 BGB) eintragen lassen. Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit trägt das Wasserwerk. Sofern durch die Eintragung dieser Dienstbarkeit eine Wertminderung des Grundstücks eintritt, wird das Wasserwerk der Stadt eine angemessene Entschädigung leisten.

(6) Soweit die Stadt für Grundstücke Benutzungsrechte nicht aus eigener Befugnis erteilen kann, unterstützt sie das Wasserwerk dabei, dass diesem ein Benutzungsrecht von der zuständigen Stelle erteilt wird. Soweit in diesen Fällen die Zustimmung der Stadt verlangt wird, wird die Stadt die Zustimmung erteilen.

(7) Soweit ein anderer Träger der Straßenbaulast auf Antrag der Stadt die Errichtung von Wasserversorgungsanlagen zu gestatten hat, stellt die Stadt auf Verlangen des Wasserwerks einen entsprechenden Antrag.

(8) Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit darüber, dass die für die Vertragslaufzeit des Konzessionsvertrages in Ausübung des Wegenutzungsrechts nach diesem Paragrafen auf den jeweiligen Grundstücken betriebenen und/oder errichteten Wasserversorgungsanlagen von dem Wasserwerk nur zu einem vorübergehenden Zweck bzw. in Ausübung eines Rechts an einem fremden Grundstück von dem Wasserwerk mit diesen Grundstücken verbunden sind bzw. verbunden werden, also sog. Scheinbestandteile darstellen (§ 95 BGB).

Teil II. Durchführung der Wasserversorgung

§ 4 Allgemeine Wasserversorgungspflicht

(1) Das Wasserwerk verpflichtet sich, entsprechend den geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorgaben im Konzessionsgebiet die öffentliche Wasserversorgung sicher, zuverlässig und leistungsfähig durchzuführen und die hierfür erforderlichen Wasserversorgungsanlagen zu betreiben, zu warten sowie ständig zu überwachen und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen. Vorrangig ist insofern die langfristige bedarfsgerechte Erhaltung der Wasserversorgungsanlagen. Zur Erfüllung sei-

ner Verpflichtungen kann sich das Wasserwerk eines Dienstleisters oder Betriebsführers bedienen.

(2) Zu einer Einstellung der Wasserversorgung insgesamt ist das Wasserwerk nicht befugt. Einstellungen aufgrund höherer Gewalt sowie die Möglichkeit zu notwendigen Teilunterbrechungen der Wasserversorgung zur Wartung, Instandhaltung und Ausbau bleiben hiervon unberührt.

(3) Das Wasserwerk verpflichtet sich, an die Wasserversorgungsanlagen alle Letztverbraucher von Wasser im Konzessionsgebiet entsprechend den jeweiligen geltenden Bedingungen der „Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage – Wasserversorgungssatzung – der Stadt Bornheim“ in der jeweils geltenden Fassung bedarfsgerecht anzuschließen und mit Wasser zu versorgen. Die Wasserversorgungssatzung ist in der momentan geltenden Fassung diesem Vertrag als **Anlage 2** beigelegt

(4) Das Wasserwerk kann darüber hinaus Kunden zu besonderen Bedingungen und Preisen versorgen (Sondervertragskunden).

(5) Das Wasserwerk verpflichtet sich, die geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorgaben, die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die einschlägigen technischen Regelwerke, Normen und Sicherheitsvorschriften, insbesondere die DIN-Bestimmungen und das Regelwerk des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.), Unfallverhütungsvorschriften sowie die behördlichen Genehmigungen für die Wasserversorgungsanlagen mit darin enthaltenen Auflagen und Bedingungen, insbesondere im Hinblick auf die Betriebssicherheit und Belange des Umweltschutzes, einzuhalten.

(6) Das Wasserwerk verpflichtet sich, der Stadt oder einem von dieser benannten Dritten die Daten zum Wasserverbrauch der Kunden zur Verfügung zu stellen, soweit die Stadt oder der Dritte diese zur Ermittlung der Abwassergebühren oder -entgelte benötigt und die Einhaltung der hierfür einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften gewährleistet.

§ 5 Wasserversorgungskonzept

Für den Fall, dass die Stadt aufgrund einer hierzu bestehenden gesetzlichen Verpflichtung oder aus sonstigen Gründen ein örtliches Wasserversorgungskonzept aufstellt, wird das Wasserwerk sie dabei im Rahmen seiner Möglichkeiten soweit rechtlich zulässig unterstützen.

§ 6 Allgemeine Informationspflichten des Wasserwerks

(1) Das Wasserwerk ist verpflichtet, über die Wasserversorgungsanlagen und die zu diesen gehörenden Betriebsmittel Aufzeichnungen über Art der Anlagen, Anschaffungs- oder Herstellungskosten und entstandenen Aufwand abzüglich empfangener Zuschüsse zu führen und der Stadt auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

(2) Das Wasserwerk informiert die Stadt auf Verlangen bis spätestens zum 31. Mai eines jeden Jahres über den Zustand und die Entwicklung der Wasserversorgungsanlagen im jeweiligen Vorjahr, wenn die Stadt den Bericht spätestens bis Ende des Vorjahres angefordert hat. Der Bericht gibt insbesondere Aufschluss über

a) Anlagenausbau und Anlagenerneuerungen, aufgeteilt nach Anlagenarten (mit Angabe von Umfang, Art, Alter und Standort der einzelnen installierten Betriebsmittel),

b) Instandhaltungsmaßnahmen und -intervalle (insbesondere Inspektions-, Wartungs- und Instandsetzungsintervalle) und Instandhaltungskosten, Wartungszustand,

c) die Zahl der beantragten und fertig gestellten Hausanschlüsse und sonstigen Netzanschlüsse,

d) Dauer, Ausmaß und Ursache von Versorgungsunterbrechungen sowie die ergriffenen Maßnahmen zur Vermeidung künftiger Versorgungsstörungen.

Teil III. Baumaßnahmen

§ 7 Grundsätzliche Rücksichtnahmepflichten

(1) Das Wasserwerk wird bei allen Baumaßnahmen die berechtigten Interessen der Stadt insbesondere im Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Denkmalschutz sowie im Städtebau berücksichtigen.

(2) Das Wasserwerk und die Stadt werden einander über Baumaßnahmen, die den anderen Vertragspartner berühren können, frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Stadt wird das Wasserwerk auch über die Aufstellung neuer und die Änderung bestehender Bauleitpläne sowie über bedeutsame Bauvorhaben Dritter informieren, soweit diese Bauvorhaben den Betrieb von Wasserversorgungsanlagen des Wasserwerks berühren können.

(3) Das Wasserwerk wird die Planung raumbedeutsamer Maßnahmen so früh wie möglich mit der räumlichen Planung der Stadt abstimmen. Das Wasserwerk wird darauf achten,

dass die mit der Inanspruchnahme von Flächen verbundene Beeinträchtigung möglichst gering ist.

(4) Das Wasserwerk ist verpflichtet, seine Wasserversorgungsanlagen im Einvernehmen mit der Stadt zu sichern, wenn diese bei Arbeiten der Stadt im öffentlichen Verkehrsraum beeinträchtigt werden können.

§ 8 Erbringung von Baumaßnahmen

(1) Neue Bauvorhaben des Wasserwerks sowie alle Arbeiten an bestehenden Wasserversorgungsanlagen, welche die Interessen der Stadt oder Dritter, insbesondere den Gemeingebrauch, beeinträchtigen können (insbesondere Aufgrabungen der hoch frequentierten öffentlichen Verkehrswege oder sonstiger Grundstücke oder bei länger als drei Tage andauernden Bauvorhaben), zeigt das Wasserwerk der Stadt acht Wochen vor dem beabsichtigten Beginn der Bauarbeiten schriftlich und unter Vorlage von Plänen an. Wenn die Stadt nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang der vollständigen Anzeige bestimmte Änderungswünsche vorbringt, darf das Wasserwerk das Bauvorhaben durchführen. Andernfalls hat das Wasserwerk die Änderungswünsche der Stadt zu berücksichtigen, es sei denn, sie sind technisch undurchführbar oder sie führen zu einer gegenüber den städtischen Belangen unangemessenen Verzögerung oder Verteuerung des Bauvorhabens.

(2) Die Zustimmung der Stadt zu Baumaßnahmen im Sinne des Abs. (1) kann nur versagt werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Stadt entgegenstehen (z. B. Aufgrabungssperre).

(3) Muss das Wasserwerk aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zur Gewährleistung der Wasserversorgung kurzfristig oder sofort eingreifen, so erfolgt die Anzeige nach Abs. (1) unverzüglich, ggf. auch erst nachträglich.

(4) Treffen Baumaßnahmen nach § 9 und sonstige Baumaßnahmen (Errichtung, Überwachung, Unterhaltung) inklusive Stilllegungsmaßnahmen nach § 11 an gleicher Stelle oder im räumlich-verkehrlichen Wirkungszusammenhang zeitlich zusammen, so kann die Stadt verlangen, dass ein gemeinsamer Bauentwurf und Bauablaufplan erstellt, die Bauvergabe auf Grund gemeinsamer Ausschreibung der Bauleistung vorgenommen und eine gemeinsame Bauleitung eingerichtet wird. Der Träger der Straßenbaulast kann diese Leistungen auch selbst erbringen.

(5) Die für die Ausführung der Arbeiten des Wasserwerk an den öffentlichen Verkehrswegen geltenden gesetzlichen Vorschriften und sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen für solche Arbeiten zur Sicherung des Verkehrs und zur Sicherung einer ord-

nungsgemäßen Wiederherstellung der Verkehrswege sowie die anerkannten Regeln der Straßenbautechnik (u. a. Verdichtungsprüfung nach DIN, Merkblätter der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen) sowie insbesondere das Regelwerk der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA-Regelwerk) Merkblatt DWA-M 162 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ sind zu beachten. Das Wasserwerk verpflichtet sich, die für das Wasserwerk tätigen Tiefbauunternehmer anzuweisen, beim Öffnen und Schließen von Gehwegen darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit erhalten bleibt.

(6) Soweit öffentlich-rechtliche Genehmigungen, insbesondere straßenrechtlicher und straßenverkehrsrechtlicher Art, erforderlich sind, sind diese durch das Wasserwerk einzuholen. Die Stadt wird das Wasserwerk bei der Trassenfindung und der Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für den Bau von Wasserversorgungsanlagen im Konzessionsgebiet unterstützen.

(7) Nach Beendigung der Arbeiten an den Wasserversorgungsanlagen hat das Wasserwerk den öffentlichen Verkehrsweg bzw. das sonstige Grundstück unverzüglich wieder in einen dem früheren Zustand (zumindest) gleichwertigen Zustand zu versetzen, sofern nicht die Stadt erklärt hat, die Instandsetzung selbst vornehmen zu wollen. Die Fertigstellung einer Baumaßnahme (ggf. einzelner abgeschlossener Bauabschnitte) ist der Stadt zur Abnahme anzumelden. Unter der Voraussetzung ordnungsgemäßer Fertigstellung hat die Abnahme innerhalb von einem Monat zu erfolgen. Über die Abnahme stellt die Stadt eine Bescheinigung aus. Aufgezeigte Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb der von der Stadt gesetzten angemessenen Frist durch das Wasserwerk zu beseitigen. Andernfalls ist die Stadt berechtigt, die Mängel im Wege der Ersatzvornahme im Sinne von § 637 BGB auf Kosten des Wasserwerks zu beseitigen. Sofern die Stadt dies wünscht, ist das Wasserwerk an Stelle der Ersatzvornahme zur Zahlung einer entsprechenden Entschädigung, deren Höhe sich an den marktüblichen fiktiven Kosten der Wiederherstellung orientiert, verpflichtet.

(8) Die Gewährleistungsfrist des Wasserwerks gegenüber der Stadt für Arbeiten an den öffentlichen Verkehrswegen oder sonstigen Grundstücken beträgt fünf Jahre ab der vorbehaltlosen Abnahme der Arbeiten durch die Stadt. Die Frist beginnt mit der Abnahme der wiederhergestellten Oberflächen durch die Stadt, über die ein schriftliches und von beiden Seiten zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen ist. Die Frist beginnt jedoch spätestens einen Monat, nachdem der Stadt der Abschluss der Bauarbeiten mitgeteilt wurde.

(9) Das Wasserwerk und die Stadt gestatten sich gegenseitig die Mitverlegung von Leitungen, Kabeln und Rohren.

(10) Drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn von Aufgrabungen durch die Stadt wird diese dem Wasserwerk schriftlich Mitteilung machen, damit das Wasserwerk eine Änderung oder Sicherung der Wasserversorgungsanlagen ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchführen kann. Bedient sich die Stadt eines Beauftragten, hat sie diesen zu einer entsprechenden Mitteilung zu verpflichten. Aufgrabungen gleichgestellt sind alle weiteren Maßnahmen, die sich auf die Sicherheit oder Funktionsfähigkeit der Wasserversorgungsanlagen auswirken können.

(11) Bei Aufgrabungen, die von der Stadt durchgeführt werden, ist diese verpflichtet, sich vorher über die genaue Lage der Wasserversorgungsanlagen bei dem Wasserwerk zu erkundigen. Bedient sich die Stadt eines Beauftragten, hat sie diesen zu verpflichten, sich vor Beginn der Aufgrabungen über die genaue Lage der Wasserversorgungsanlagen bei dem Wasserwerk zu erkundigen. Die Stadt wird bei allen Dritten zu genehmigenden Aufgrabungen diese darauf hinweisen, dass Wasserversorgungsanlagen des Wasserwerks vorhanden sein könnten, deren genaue Lage bei dem Wasserwerk zu erfragen ist. Dem Wasserwerk obliegt es, über die genaue Lage unverzüglich, in jedem Falle innerhalb einer Woche, richtig und vollständig Auskunft zu erteilen.

(12) Die Vertragspartner werden den zu Bauarbeiten in oder an der Straße jeweils herangezogenen Unternehmen vertraglich die Regelung nach § 12 für alle Beschädigungen von Leitungen und Anlagen des anderen Vertragspartners auferlegen.

(13) Das Wasserwerk trägt die von ihm in den öffentlichen Verkehrswegen oder sonstigen Grundstücken verlegten Wasserversorgungsanlagen in Lagepläne ein und übergibt diese auf Wunsch, mindestens halbjährlich, in digitalisierter Form in einem Format, welches von dem GIS-System der Stadt zu verarbeiten ist, der Stadt. Soweit vorhandene Wasserversorgungsanlagen noch nicht in Lagepläne eingetragen sind, holt das Wasserwerk die Eintragung auf Verlangen der Stadt nach, sobald Veränderungen oder Reparaturen an den Wassersversorgungsanlagen durchgeführt werden.

(14) Änderungen an den vorhandenen Wasserversorgungsanlagen und/oder die Errichtung neuer Wasserversorgungsanlagen dürfen in den letzten drei Jahren vor Auslaufen des Konzessionsvertrages nur im Einvernehmen mit der Stadt durchgeführt werden, wenn diese Maßnahmen erheblich sind. Eine erhebliche Maßnahme liegt insbesondere dann vor, wenn ihr Umfang insgesamt einen Wert von € 50.000 übersteigt. Die Stadt ist zur Zustimmung verpflichtet, soweit die Durchführung der konkreten Maßnahme zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht des Wasserwerks erforderlich ist.

§ 9 Folgepflicht

(1) Werden durch die Verlegung von öffentlichen Verkehrswegen, sonstige Änderungen an den öffentlichen Verkehrswegen (z. B. Tieferlegungen), durch Unterhaltungsmaßnahmen an den öffentlichen Verkehrswegen oder durch andere im öffentlichen Interesse stehende Gründe (z. B. Gründe der Verkehrssicherheit), Änderungen an den bestehenden Wasserversorgungsanlagen sowie Durchgangsleitungen erforderlich, so hat das Wasserwerk seine Wasserversorgungsanlagen allen Veränderungen an den öffentlichen Verkehrswegen anzupassen (Folgepflicht). Die Anpassung kann z. B. in einer Umlegung, Tieferlegung, sonstigen Änderung oder Sicherung der Wasserversorgungsanlagen bestehen. Dies gilt auch für Wasserversorgungsanlagen, die durch die Änderung der öffentlichen Verkehrswege erstmals berührt werden.

(2) Eine Verpflichtung zur Anpassung besteht nicht, wenn das Wasserwerk nachweist, dass unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten eine Anpassung der von der Stadt beabsichtigten Maßnahmen an die vorhandenen Wassersversorgungsanlagen zweckmäßiger ist, die Stadt dem zustimmt und das Wasserwerk die der Stadt entstehenden Mehrkosten ersetzt.

§ 10 Folgekosten

(1) Die Kosten der in vorstehendem Paragrafen geregelten Anpassung der Wasserversorgungsanlagen (Folgekosten) trägt das Wasserwerk.

(2) Das Wasserwerk erstattet der Stadt auch die erforderlichen Kosten, insbesondere zusätzliche Baukosten, die der Stadt bei Maßnahmen an Verkehrswegen nach § 9 Abs. (1) durch die notwendige Rücksichtnahme auf die vorhandenen Wasserversorgungsanlagen des Wasserwerk entstehen, sofern die Stadt die betreffende Maßnahme vor Beginn der Änderung mit dem Wasserwerk gemäß § 8 Abs. (10) abgestimmt hat.

(3) Dingliche Rechte und Ansprüche gegen Dritte bleiben unberührt.

§ 11 Stillgelegte Anlagen

Das Wasserwerk hat der Stadt die Stilllegung von Wasserversorgungsanlagen unverzüglich anzuzeigen und die Stilllegung zu dokumentieren. Die Stadt kann die Beseitigung endgültig stillgelegter Wasserversorgungsanlagen auf Kosten des Wasserwerks verlangen, wenn von ihnen Gefahren ausgehen oder erhebliche Behinderungen von Baumaßnahmen der Stadt entstehen.

Teil IV. Haftung

§ 12 Haftung

(1) Die Stadt haftet dem Wasserwerk für die Beschädigung von Wasserversorgungsanlagen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb von Wasserversorgungsanlagen der Stadt oder Dritten entstehen, haftet das Wasserwerk nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Stadt haftet dem Wasserwerk nur dann, wenn ihr ein Verschulden nachgewiesen wird. Soweit es für die Haftung dem Wasserwerk auf ein Verschulden ankommt, wird das Wasserwerk nur dann von der Haftung frei, wenn es fehlendes Verschulden nachweist.

(3) Das Wasserwerk stellt die Stadt von etwaigen Ansprüchen Dritter, die diese gegenüber der Stadt geltend machen, frei. Die Stadt wird das Wasserwerk unverzüglich über die Geltendmachung von Ansprüchen Dritter ihr gegenüber informieren.

Teil V. Konzessionsabgaben und sonstige Leistungen

§ 13 Konzessionsabgaben, Wegenutzungsentgelt

(1) Die Stadt erhält vom Wasserwerk für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege und zur Durchführung der öffentlichen Wasserversorgung Konzessionsabgaben (§§ 117, 48 EnWG).

(2) Die Zahlung von Konzessionsabgaben durch das Wasserwerk erfolgt für den Fall der

a) Lieferung von Wasser aus den Wasserversorgungsanlagen an Letztverbraucher durch das Wasserwerk;

b) Lieferung von Wasser aus den Wasserversorgungsanlagen durch das Wasserwerk an Weiterverteiler, die das Wasser ohne die Nutzung öffentlicher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleiten;

(3) Frei von allen Abgaben ist der Eigenverbrauch des Wasserwerks.

(4) Als Höhe der Konzessionsabgaben sind die jeweiligen Höchstsätze nach der Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände (KAE) vom 04.03.1941 in der jeweils geltenden Fassung bzw. einer die KAE ersetzenden Regelung bestimmt. Für den Fall, dass künftig einmal die Begrenzung der

Konzessionsabgaben durch Höchstsätze wegfallen sollte, werden die Vertragspartner eine einvernehmliche für die Stadt wirtschaftlich zumindest gleichwertige Regelung herbeiführen. Bis zu einer Neuvereinbarung nach Satz 2 zahlt das Wasserwerk Konzessionsabgaben nach den zuletzt gültigen Höchstsätzen.

Diese betragen zurzeit:

- 12 v. H. der Entgelte aus Wasserlieferungen an Letztverbraucher, die zu dem jeweiligen allgemeinen Tarif und den allgemeinen Bedingungen für die Versorgung von Tarifkunden beliefert werden (Tarifkunden);

- 1,5 v. H. der Entgelte für Wasserlieferungen, die nicht zu dem jeweiligen allgemeinen Tarif und den allgemeinen Bedingungen für die Versorgung von Tarifkunden beliefert werden (Sondervertragskunden).

(5) Bei der Konzessionsabgabe handelt es sich um einen Netto-Betrag. Sollten auf Grund von gesetzlichen Änderungen, Entscheidungen des Bundesfinanzhofes, des Europäischen Gerichtshofes, durch Verwaltungsanweisungen des Bundesfinanzministeriums oder aus einem anderen Grund die Leistungen aus diesem Vertrag zukünftig als steuerbar angesehen werden und hat die Stadt auf die Steuerfreiheit wirksam verzichtet, schuldet das Wasserwerk ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der gesetzlichen oder verwaltungsinternen Vorgaben oder dem Zeitpunkt der Verkündung einer gerichtlichen Entscheidung zusätzlich zum Nettobetrag die darauf entfallende gesetzliche Umsatzsteuer, aktuell in Höhe von 19 %. Darüber hinaus wird die gesetzliche Umsatzsteuer dem Wasserwerk ggf. nachträglich und zuzüglich Zinsen nach § 233 a Abgabenordnung in Rechnung gestellt, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Bei einem wirksamen Verzicht auf die Steuerfreiheit bestätigt das Wasserwerk der Stadt zu Beginn jeden Jahres, dass es das Wegenutzungs- und Versorgungsrecht ausschließlich für Umsätze verwendet oder zu verwenden beabsichtigt, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.

§ 14 Abrechnung und Fälligkeit

(1) Das Wasserwerk rechnet die Konzessionsabgaben gegenüber der Stadt mit Gutschriften ab. Die Schlussabrechnung ist spätestens 15 Monate nach dem Ende eines Kalenderjahres zu übergeben. Das Wasserwerk hat der Stadt alle Auskünfte zu erteilen, die die Stadt benötigt, um die Berechnung nachvollziehen zu können. Die Stadt kann insbesondere die Höhe der Konzessionsabgabe durch ihr Rechnungsprüfungsamt prüfen lassen.

(2) Auf die jährlich zu zahlende Konzessionsabgabe leistet das Wasserwerk monatliche Abschlagszahlungen auf der Basis der Höhe der Konzessionsabgabe des vorletzten

Jahres, spätestens 15 Tage nach Ablauf des jeweiligen Monats des laufenden Jahres. Die letzte Abschlagszahlung für ein Kalenderjahr ist zum 31. Dezember zu entrichten. Sofern im vorletzten Jahr keine Konzessionsabgabe gezahlt wurde, werden sich die Vertragspartner für die ersten beiden Vertragsjahre im beiderseitigen Einvernehmen auf eine Abschlagshöhe verständigen.

§ 15 Kommunalrabatt, Verwaltungskostenbeiträge, Löschwasser

(1) Das Wasserwerk gewährt auf den zu den allgemeinen Preisen abgerechneten Eigenverbrauch der Stadt einen Preisnachlass auf den Rechnungsbetrag in der gesetzlich jeweils höchstzulässigen Höhe, d. h., derzeit in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages. Zum Eigenverbrauch der Stadt gehört auch der Verbrauch von Eigenbetrieben sowie Eigengesellschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts der Stadt, sofern diese nicht auf Wettbewerbsmärkten tätig sind. Der Preisnachlass ist in der Rechnung offen auszuweisen.

(2) Das Wasserwerk gewährt Verwaltungskostenbeiträge für Leistungen, die die Stadt auf Verlangen oder im Einvernehmen mit dem Wasserwerk zu dessen Vorteil erbringt. Die Stadt hat die Kosten jeweils im Einzelnen aufzuschlüsseln.

(3) Das Wasserwerk gestattet der Stadt die unentgeltliche Entnahme von Wasser für Zwecke der Straßenreinigung, für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen (auch Wasserkünste), für Feuerlöschzwecke und für Feuerlöschübungszwecke aus den Wasserversorgungsanlagen des Wasserwerks. Das Wasserwerk ist verpflichtet, die zur örtlichen Löschwasserversorgung notwendigen Anlagen und Wassermengen nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik, derzeit insbesondere gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405, vorzuhalten.

Teil VI. Endschaftsbestimmungen

§ 16 Übertragung der örtlichen Wasserversorgungsanlagen

(1) Nach Ablauf dieses Vertrages hat das Wasserwerk auf Verlangen der Stadt Eigentum und Besitz an den Wasserversorgungsanlagen und im Zusammenhang hiermit bestehende Rechte gegen Zahlung eines Übernahmeentgeltes gemäß § 18 dieses Vertrages auf die Stadt zu übertragen und alle für die Übernahme der örtlichen Wasserversorgung notwendigen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben. Soweit Rechte nicht übertragen werden können, hat das Wasserwerk der Stadt diese zur Ausübung zu überlassen. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(2) Die Stadt kann die Rechte und Pflichten aus den Endschaftsbestimmungen dieses Vertrages an ein Wasserversorgungsunternehmen abtreten bzw. auf ein Wasserversorgungsunternehmen übertragen. Das Wasserwerk erteilt hiermit unwiderruflich seine Zustimmung zur Übertragung von Rechten und Pflichten nach Satz 1.

(3) Die Einräumung eines Nutzungsrechtes für Durchgangsleitungen des Wasserwerks nach Ablauf des Vertrages bleibt einem gesonderten Nutzungsvertrag zwischen der Stadt und dem Wasserwerk vorbehalten.

(4) Etwaige gesetzliche Rechte des neuen Wasserversorgungsunternehmens bleiben durch den in Abs. (1) vereinbarten Erwerbsanspruch unberührt.

§ 17 Wasserversorgungsanlagen auf Grundstücken des Wasserwerks

(1) Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit darüber, dass die Errichtung von Wasserversorgungsanlagen auf Grundstücken des Wasserwerks zur Erfüllung der zeitlich begrenzten Verpflichtung aus diesem Vertrag erfolgt und diese Wasserversorgungsanlagen daher Scheinbestandteile im Sinne des § 95 Abs. (1) BGB darstellen, welche im Rahmen der Übertragung nach § 16 Abs. (1) als rechtlich selbständige bewegliche Sachen zu übereignen sind.

(2) Das Wasserwerk wird zu Gunsten der Stadt oder eines von der Stadt benannten Dritten, an den die Stadt ihren Übertragungsanspruch gemäß § 16 Abs. (1) abgetreten hat, eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die betroffenen Grundstücke bestellen. Inhalt der Dienstbarkeit ist das Recht der Stadt bzw. des von der Stadt benannten Dritten, die in ihrem/seinem Eigentum stehenden Sachen auf den betroffenen Grundstücken zu belassen, zu betreiben, zu unterhalten und ggf. zu erneuern, sowie das Recht, die betroffenen Grundstücke zu diesem Zwecke zu benutzen. Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit trägt die Stadt bzw. der von der Stadt benannte Dritte. Sofern durch die Eintragung dieser Dienstbarkeit eine Wertminderung des Grundstücks eintritt, wird die Stadt bzw. der von der Stadt benannte Dritte eine angemessene Entschädigung leisten.

§ 18 Übernahmeentgelt

Als Übernahmeentgelt für eine Übertragung gemäß § 16 Abs. (1) ist der objektivierte Wert der Wasserversorgungsanlagen zum Übertragungszeitpunkt, der nach dem Ertragswertverfahren zu ermitteln ist, vereinbart. Der Wert bestimmt sich unter der Voraussetzung ausschließlich finanzieller Ziele durch den Barwert der mit dem Eigentum an den Anlagen verbundenen Nettozuflüsse an den Anlageneigentümer. Als objektivierter Wert muss dieser intersubjektiv nachprüfbar sein (IDW-Standard: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen, IDW S 1 in der jeweils geltenden Fassung).

§ 19 Entflechtung, Kosten

(1) Das Wasserwerk verpflichtet sich, bei den Verhandlungen zur Entflechtung der Wasserversorgungsanlagen dazu beizutragen, dass Maßnahmen der Entflechtung und Einbindung auf das bei Beachtung der Versorgungssicherheit und der Interessen der Stadt geringst mögliche Maß beschränkt und die Kosten möglichst gering gehalten werden können.

(2) Die Entflechtungskosten (Kosten der Trennung von Wasserversorgungsanlagen und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in den beim Wasserwerk verbleibenden Wasserversorgungsanlagen) sind von dem Wasserwerk zu tragen, die Einbindungskosten (Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in den örtlichen Wasserversorgungsanlagen und zur Anbindung an vorgelagerte Wasserversorgungsanlagen) von der Stadt.

§ 20 Auskunftsanspruch

(1) Das Wasserwerk ist verpflichtet, der Stadt beginnend vom vierten Jahr vor Ablauf der Vertragslaufzeit auf Verlangen binnen vier Wochen nach der Aufforderung jeweils mit Stand zum 31. Dezember des Vorjahres mitzuteilen, welche Anlagen vorhanden sind, welche Entflechtungsmöglichkeiten bestehen sowie alle Auskünfte zu erteilen und die Betriebsunterlagen zur Verfügung zu stellen, die die Stadt im Vorfeld des Abschlusses eines neuen Konzessionsvertrages abfordert, um das Übernahmeentgelt der Wasserversorgungsanlagen nach § 18 dieses Vertrages und die weiteren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen einer Übernahme der Wasserversorgung zu beurteilen. Hierzu zählen insbesondere:

- ein vollständiges aktuelles Mengengerüst (mit Angabe von Umfang, Art, Alter und Standort der einzelnen installierten Betriebsmittel),
- topographische Pläne der Wasserversorgungsanlagen mit Druckregel- und Messanlagen und Versorgungsgebietsgrenzen,
- Angaben zu Verknüpfungen mit anderen Wasserversorgungsanlagen und zu den Übergabestationen einschließlich der jeweiligen Wassermengen,
- Angaben zu Absatzmengen und Erlösen nach Kundengruppen,
- die im jeweiligen Zeitraum ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten (historische Anschaffungs- und Herstellungskosten) der betriebs-notwendigen Anlagegüter mit den dazu gehörenden Anschaffungszeit-

punkten sowie den für die laufenden Abschreibungen zugrunde gelegten Nutzungsdauern und den sich danach zum Zeitpunkt des Vertragsablaufs ergebenden kalkulatorischen Restwerten des Sachanlagevermögens,

- Angaben zu den vereinnahmten und nicht aufgelösten Zuschüssen (z. B. Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskostenbeiträge), die für die oben genannten Anlagegüter geleistet wurden, aufgegliedert nach deren Zugangsjahr,

- Angaben zur Höhe der voraussichtlichen Entflechtungs- bzw. Einbindungskosten für die Wasserversorgungsanlagen,

- eine Aufstellung aller stillgelegten Wasserversorgungsanlagen im Konzessionsgebiet,

- ein Verzeichnis der Grundstücke sowie der grundstücksgleichen Rechte des Wasserwerks, die der örtlichen Versorgung dienen.

Sollten darüber hinaus für das Konzessionsverfahren oder für eine Anlagen- oder Versorgungsübernahme weitere Daten erforderlich sein, kann die Stadt auch diese herausverlangen. Die vorstehenden Verpflichtungen bestehen ungeachtet ggf. erfolgender behördlicher Festlegungen, gesetzlicher Normierung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung zu anderweitigen Auskunftsrechten, es sei denn diese stehen den vertraglichen Auskunftsansprüchen der Stadt zwingend entgegen.

(2) Die Auskunftsverpflichtung des Wasserwerks zu den in Abs. (1) genannten Daten gilt auch gegenüber einem von der Stadt benannten Dritten, an den die Stadt ihren Übertragungsanspruch gemäß § 16 Abs. (1) abgetreten hat, zur Vorbereitung oder Durchführung der Anlagen- und Versorgungsübernahme. Weitergehende Ansprüche des Dritten bleiben unberührt.

(3) Auch nach der Übertragung der Wasserversversorgungsanlagen auf die Stadt bzw. auf einen von der Stadt benannten Dritten wird das Wasserwerk der Stadt bzw. dem von der Stadt benannten Dritten auf Verlangen erforderliche Auskünfte erteilen über Belange, die im Zusammenhang mit dem Übertragungsgegenstand von Bedeutung sein können. Hierzu gehören insbesondere auch kaufmännische oder technische Daten, die die Stadt bzw. der von der Stadt benannte Dritte im Rahmen der Kalkulation der Wasserpreise zwingend benötigt.

(4) Soweit die Stadt bzw. der von der Stadt benannte Dritte dies wünscht, hat auch eine entsprechende technische Einweisung zur Vorbereitung der Übernahme durch das Wasserwerk gegen angemessenes Entgelt zu erfolgen.

Teil VII. Laufzeit und Rechtsnachfolge

§ 21 Laufzeit

(1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2015 in Kraft und endet am 31.12.2044 (30 Jahre).

(2) Die Stadt hat das Recht, den Vertrag nach 10 und 20 Jahren ab seinem Inkrafttreten unter Einhaltung einer Frist von mindestens 24 Monaten schriftlich zu kündigen.

§ 22 Übertragung von Rechten und Pflichten

(1) Das Wasserwerk ist zur Übertragung dieses Vertrages oder einzelner Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag – sowohl im Wege der (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge, als auch im Wege der Einzelrechtsnachfolge – nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt berechtigt. Die verfahrensrechtlichen gesetzlichen Vorgaben für eine Neuvergabe der Wegenutzungs- und Versorgungsrechte bleiben in jedem Falle unberührt.

(2) Im Falle einer Übertragung von Rechten und Pflichten hat das Wasserwerk stets sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gegenüber der Stadt und die Rechte der Stadt aus diesem Vertrag, insbesondere jene der § 16 bis § 20 und § 23 , erfüllt bzw. wahrgenommen werden können. Hierüber hat das Wasserwerk die Stadt schriftlich zu informieren und auf Verlangen der Stadt die entsprechenden Vereinbarungen vor Erteilung der schriftlichen Zustimmung offen zu legen. Die Zustimmung nach Abs. (1) darf solange verweigert werden, bis das Wasserwerk nachgewiesen hat, dass die Verpflichtungen gegenüber der Stadt auch nach der Übertragung erfüllt bzw. wahrgenommen werden.

§ 23 Übertragung des Eigentums an den Wasserversorgungsanlagen

(1) Eine Übertragung des Eigentums an den gesamten Wasserversorgungsanlagen oder wesentlicher Teilen desselben – sowohl im Wege der (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge, als auch im Wege der Einzelrechtsnachfolge – während der Laufzeit des Konzessionsvertrages ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt zulässig. Die Zustimmung zur Übertragung des Eigentums an den Wasserversorgungsanlagen ist zu erteilen, falls das Wasserwerk hierzu aufgrund gesetzlicher Vorgaben verpflichtet ist und die Anforderungen des Abs. (2) erfüllt sind.

(2) Im Falle der Eigentumsübertragung hat das Wasserwerk stets sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gegenüber der Stadt und die Rechte der Stadt aus diesem Vertrag, insbesondere jene der § 16 bis § 20 erfüllt bzw. wahrgenommen werden können. Die

entsprechenden Vereinbarungen sind der Stadt vor Erteilung der schriftlichen Zustimmung offen zu legen.

§ 24 Außerordentliches Kündigungsrecht

(1) Jeder Vertragspartner kann diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

a) der andere Vertragspartner mit der Zahlung von zwei Abschlägen i. S. v. § 14 Abs. (2) in Verzug ist und seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb von zehn Werktagen nach Zugang der Mahnung mit Kündigungsandrohung nachkommt, oder

b) wenn der andere Vertragspartner die Erfüllung seiner Vertragspflichten in nicht unwesentlicher Art und Weise aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt.

(2) Der zur Kündigung berechtigte Vertragspartner kann bei Vertretenmüssen des Kündigungsgrundes durch den anderen Vertragspartner Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verlangen.

Teil VIII. Ausschließlichkeit

§ 25 Ausschließliche Rechte

(1) Die Stadt verpflichtet sich, im Konzessionsgebiet eine öffentliche Versorgung mit Wasser über feste Leitungswege zu unterlassen und Dritten eine solche nicht zu gestatten.

(2) Die Stadt verpflichtet sich, die Verlegung und den Betrieb von Leitungen auf oder unter öffentlichen Verkehrswegen für eine bestehende oder beabsichtigte unmittelbare öffentliche Versorgung von Letztverbrauchern im Gebiet der Stadt mit Wasser ausschließlich dem Wasserwerk zu gestatten.

§ 26 Anmeldung bei der Kartellbehörde

(1) Das Wasserwerk nimmt innerhalb von zwei Wochen nach der Vertragsunterzeichnung die nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen erforderliche Anmeldung dieses Vertrages bei der zuständigen Kartellbehörde vor.

(2) Ebenso nimmt das Wasserwerk die erforderliche Anmeldung bei der zuständigen Kartellbehörde im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder einer Aufhebung oder Änderung der Ausschließlichkeitsabreden vor.

(3) Die Kosten für die kartellrechtliche Anmeldung trägt das Wasserwerk. Das Wasserwerk hat die Anmeldung der Stadt unverzüglich nachzuweisen.

Teil IX. Anpassung von Vertragsbestimmungen, Schlussbestimmungen

§ 27 Teilnichtigkeit, Anpassung des Vertrages

(1) Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung aus materiellen oder formellen Gründen unwirksam sein oder werden, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise zu ersetzen.

(2) Sollte in diesem Konzessionsvertrag ein regelungsbedürftiger Punkt nicht benannt oder nicht ausreichend geregelt worden sein, so verpflichten sich die Vertragspartner, die so entstandene Lücke im Sinne und Geiste dieses Konzessionsvertrages durch eine ergänzende Regelung zu schließen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

(3) Bei Änderungen der wasserwirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie wesentlichen Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, welche die Erfüllung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages für einen oder beide Vertragspartner unzumutbar oder unmöglich machen, ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine Änderung dieser Vertragsbestimmungen zu verlangen, um sie den neuen Verhältnissen anzupassen.

(4) Dieser Konzessionsvertrag ist nach den Grundsätzen verständiger und loyaler Kaufleute auszulegen und zu handhaben.

§ 28 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Bornheim.

§ 29 Anlagen, Kosten, Schriftform

(1) Die in diesem Vertrag aufgeführten Anlagen sind Vertragsbestandteil.

(2) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages einschließlich dieser Bestimmung bedarf der Schriftform.

(3) Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Die Stadt und das Wasserwerk erhalten von diesem Vertrag und sämtlichen etwa noch abzuschließenden Nachträgen eine Ausfertigung.

Bornheim, 15.09.2014

Stadt Bornheim, vertreten durch
den
Bürgermeister Wolfgang Henseler

Bornheim, 15.09.2014

(Manfred Schier)
Technischer Betriebsleiter
des Wasserwerks Bornheim

(Ralf Cugaly)
Kaufmännischer Betriebsleiter
des Wasserwerks Bornheim

Anlage 1: Karte des Konzessionsgebiets

Anlage 2: Wasserversorgungssatzung der Stadt Bornheim vom 24.10.2001 in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 06.12.2012